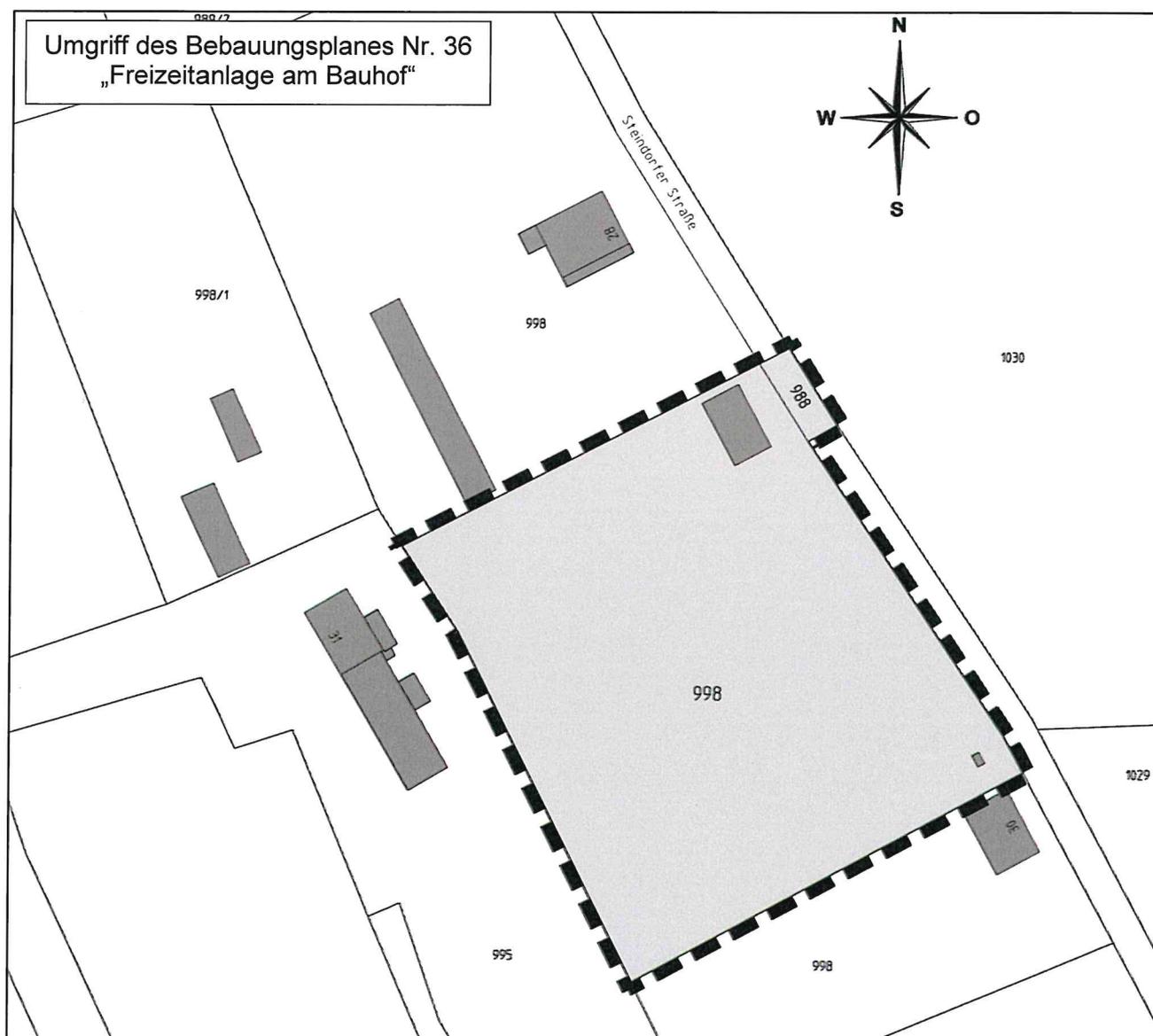




## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“

Die Gemeinde Merching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 19.01.2023, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 19.01.2023, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“ gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“ umfasst die bereits als Spiel- bzw. Bolzplatz, Dirt-Bike-Bahn und Skateranlage genutzte Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 998 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 988 (Steindorfer Straße), jeweils Gemarkung Merching, südlich des gemeindlichen Bauhofes und westlich der Steindorfer Straße.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 19.01.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, in 86504 Merching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.gemeinde-merching.de/> auf der Homepage der Gemeinde Merching eingesehen werden.

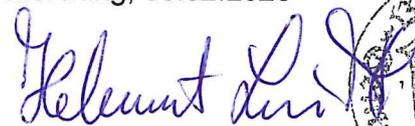
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

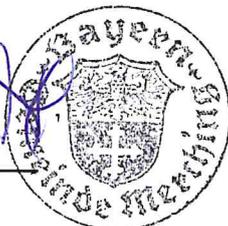
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Freizeitanlage am Bauhof“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 08.02.2023



Helmut Luichtl  
Erster Bürgermeister



angeheftet: 08.02.2023 

abgenommen: \_\_\_\_\_